

# Pflicht mit Vorteilen: Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung

→ **Mit dem BRSG gilt ab 1. Januar 2019 für neue Vereinbarungen, ab dem 1. Januar 2022 für bestehende:**

- Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt nach § 3.63 EStG um, so ist der Arbeitgeber zu einem AG-Zuschuss verpflichtet,
- in Höhe von 15% des umgewandelten Entgelts bis 4% der BBG<sup>1</sup>, sofern der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Der Zuschuss ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.

→ **Weitere Details**

- Der Zuschuss wird wie die Entgeltumwandlung auf den steuerlichen Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet und ist sozialversicherungsfrei bis zu 4% der BBG.
- Der Arbeitgeberzuschuss ist sofort gesetzlich unverfallbar.
- Tarifverträge können von den Regelungen zum AG-Zuschuss abweichen (tarifdispositiv). Wir empfehlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeberverband zu halten.

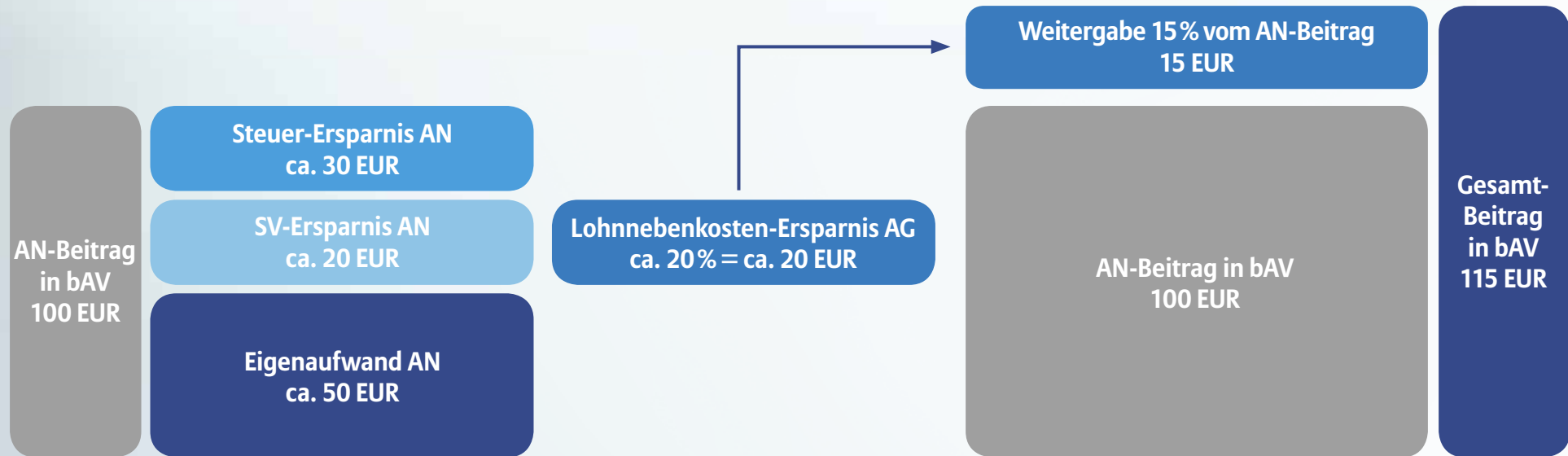
<sup>1</sup> Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (West).



**Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter in ihrer Vorsorge ab heute durch die Weitergabe der SV-Ersparnisse.**

# So entsteht mit geringem Aufwand eine wirkungsvolle Betriebsrente

➔ 15%iger AG-Zuschuss bei Entgeltumwandlung<sup>1</sup> – so funktioniert die neue Regelung:



**Bei ca. 50 EUR Eigenaufwand des Arbeitnehmers fließen künftig 115 EUR in die Betriebsrente.**

<sup>1</sup> Verpflichtend bei neuen Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2019, bei bestehenden Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2022.



**Gut investiertes Geld: Eine gute Betriebsrente bindet und motiviert Ihre Mitarbeiter.**